

G e s c h ä f t s v e r t e i l u n g

des Landesarbeitsgerichts Hamburg für das Jahr 2020

Die Geschäftsverteilung des Landesarbeitsgerichts Hamburg für das Jahr 2020 wird nach Anhörung des Ausschusses der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen und der Richterinnen und Richter des Landesarbeitsgerichts wie folgt geregelt:

A. Präsidialangelegenheiten

Dem Präsidium gehören an:

Präsident des Landesarbeitsgerichts	Dr. Nause
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht	Arndt
Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht	Dr. Skuderis-Witt
Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht	Rath
Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts	Voßkühler

In Präsidialangelegenheiten wird der Präsident durch die Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts **Voßkühler**, bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **Rühl**, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **Rath**, bei dessen Verhinderung durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **Arndt**, bei dessen Verhinderung durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Dr. Skuderis-Witt**, bei deren Verhinderung durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht **Dr. Grote** und bei dessen Verhinderung durch die Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht **Brackert** vertreten.

B. Einrichtung und Besetzung der Kammern

1. Es sind acht Kammern eingerichtet, die wie folgt besetzt werden:

Erste Kammer:

Als Vorsitzender: Präsident des LAG	Dr. Nause
Stellvertreterin: Vizepräsidentin des LAG	Voßkühler
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Brackert
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Dr. Skuderis-Witt
bei deren Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Arndt
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rath
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Dr. Grote
bei deren Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rühl

Zweite Kammer:

Als Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LAG	Brackert
Stellvertreterin: Vorsitzende Richterin am LAG	Dr. Skuderis-Witt
bei deren Verhinderung: Vizepräsidentin des LAG	Voßkühler
bei deren Verhinderung: Präsident des LAG	Dr. Nause
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rühl
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Dr. Grote
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rath
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Arndt

Dritte Kammer:

Als Vorsitzende: Vorsitzende Richterin am LAG	Dr. Skuderis-Witt
Stellvertreterin: Vorsitzende Richterin am LAG	Brackert
bei deren Verhinderung: Präsident des LAG	Dr. Nause
bei dessen Verhinderung Vizepräsidentin des LAG	Voßkühler
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Dr. Grote
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rühl
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Arndt
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rath

Vierte Kammer:

Als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LAG	Rath
Stellvertreter: Vorsitzender Richter am LAG	Arndt
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rühl
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Dr. Grote
bei dessen Verhinderung: Vizepräsidentin des LAG	Voßkühler
bei deren Verhinderung: Präsident des LAG	Dr. Nause
bei dessen Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Dr. Skuderis-Witt
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Brackert

Fünfte Kammer:

Als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LAG	Arndt
Stellvertreter: Vorsitzender Richter am LAG	Rath
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Dr. Grote
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rühl
bei dessen Verhinderung: Präsident des LAG	Dr. Nause
bei dessen Verhinderung: Vizepräsidentin des LAG	Voßkühler
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Brackert
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Dr. Skuderis-Witt

Sechste Kammer:

Als Vorsitzende: Vizepräsidentin des LAG	Voßkühler
Stellvertreter: Präsident des LAG	Dr. Nause
bei dessen Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Dr. Skuderis-Witt
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Brackert
bei deren Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rath
bei dessen Verhinderung: Richter am ArbG	Arndt
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rühl
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Dr. Grote

Siebte Kammer:

Als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LAG	Dr. Grote
Stellvertreter: Vorsitzender Richter am LAG	Rühl
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Arndt
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rath
bei dessen Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Dr. Skuderis-Witt
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Brackert
bei deren Verhinderung: Präsident des LAG	Dr. Nause
bei dessen Verhinderung: Vizepräsidentin des LAG	Voßkühler

Achte Kammer:

Als Vorsitzender: Vorsitzender Richter am LAG	Rühl
Stellvertreter: Vorsitzender Richter am LAG	Dr. Grote
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Rath
bei dessen Verhinderung: Vorsitzender Richter am LAG	Arndt
bei dessen Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Brackert
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG	Dr. Skuderis-Witt
bei deren Verhinderung: Vizepräsidentin des LAG	Voßkühler
bei deren Verhinderung: Präsident des LAG	Dr. Nause

2. Soweit an Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen ein Notdienst erforderlich ist, wird dieser von den Kammern in der Reihenfolge der Kammerbezeichnung beginnend mit der Ersten Kammer, insoweit für alle Kammern wahrgenommen. Der in dieser Vorschrift angeführte Turnus setzt sich über das Kalenderjahr/Geschäftsjahr hinauslaufend fort. An der Amtsführung und mithin an der Wahrnehmung des Notdienstes ist derjenige/diejenige Vorsitzende einer Kammer verhindert, der/die bis zu dem Vortag des Sonnabends oder gesetzlichen Feiertags oder ab dem dem Feiertag folgenden Tag oder ab Montag Urlaub oder Dienstbefreiung hat oder dienstunfähig ist. Über die Wahrnehmung des Notdienstes wird eine Aufzeichnung auf der Geschäftsstelle geführt, für die die Regelung C 3 entsprechend Anwendung findet.
3. Wird ein Vorsitzender/eine Vorsitzende wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder lehnt er/sie sich selbst ab, so tritt an seine/ihre Stelle bei der Entscheidung über die Ablehnung der/die Vorsitzende, der/die nach der Regelung B 1 in der Kammer des/der abgelehnten Vorsitzenden den Stellvertreter des/der abgelehnten Vorsitzenden vertritt. Bei dessen/deren Verhinderung – auch wegen einer Selbstablehnung oder eines Ablehnungsantrages – richtet sich die weitere Vertretung nach der Regelung B 1. Wird ein stellvertretender Vorsitzender oder eine stellvertretende Vorsitzende abgelehnt, nicht aber der oder die Vorsitzende, entscheidet die Kammer unter dessen bzw. deren Vorsitz.
4. Zur Güterichterinnen im Sinne von § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt:

Vorsitzende Richterin am LAG Brackert
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Skuderis-Witt

Vorsitzende Richterin am LAG Dr. Skuderis-Witt
bei deren Verhinderung: Vorsitzende Richterin am LAG Brackert
5. Die ehrenamtlichen Richter/Richterinnen aus Kreisen der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber werden den Kammern nach Maßgabe der Listen zugeteilt, die der Geschäftsverteilung als Anlagen beigefügt und beschlossene Be-

standteile der Geschäftsverteilung sind. Wiederberufene ehrenamtliche Richter/Richterinnen werden, wenn ihre Wiederberufung nicht während ihrer laufenden Amtszeit erfolgt, in diesen Listen nach ihrer Zuteilung durch das Präsidium am Schluss nachgetragen, sonst verbleibt es bei ihrer bisherigen Eintragung in den Listen.

C. Verteilung der Eingänge auf die Kammern

1. Die Sachen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts einzeln auf die vorhandenen Kammern verteilt. Die Erste Kammer, die Zweite Kammer und die Dritte Kammer werden jeweils nach einer Zuteilung einmal übersprungen, die Dritte Kammer jedoch jedes zehnte Mal nicht. Die Sechste Kammer wird nach jeder achten Zuteilung zweimal übersprungen.
2. Sachen der 15. Kammer des Arbeitsgerichts, die der Ersten Kammer zugeteilt werden müssten, werden unter Anrechnung auf den Turnus der nächsten nach dem jeweiligen Turnus zu berücksichtigenden Kammer zugeteilt. Dies gilt entsprechend für andere Sachen des Arbeitsgerichts, in denen die ordentliche Vorsitzende der 15. Kammer des Arbeitsgerichts bei der angegriffenen Entscheidung als Vertreterin tätig geworden ist. Die Erste Kammer ist bei der nächsten Zuteilung an sie doppelt zu berücksichtigen.
3. Die Berufungen, Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe außerhalb eines anhängigen Berufungs- oder Beschwerdeverfahrens, Anträge nach § 97 ArbGG, Anträge nach § 98 ArbGG, Beschwerden nach § 100 Abs. 2 ArbGG, sonstige Beschwerden in Beschlussverfahren nach § 2 a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 ArbGG, Beschwerden in sonstigen Verfahren, Anträge in Beschlussverfahren außerhalb eines in der Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens, Anträge auf Bestimmung des Rechtswegs und Klagen auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens werden jeweils in getrenntem Turnus zugeteilt. Dieses gilt nicht für Berufungen, alle Arten von Beschwerden, Anträge in Beschlussverfahren außerhalb eines in der

Beschwerdeinstanz anhängigen Beschlussverfahrens und Klagen auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens, für die zuvor ein Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt worden ist. Diese Verfahren werden ohne Verteilung dem Verfahren auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zugeordnet. Arrest- oder einstweilige Verfügungsverfahren, die in der Berufungsinstantz gemäß den § 919, § 927 Abs. 2 bzw. § 936, § 937 Abs. 1 ZPO vor dem Landesarbeitsgericht als dem Gericht der Hauptsache anhängig gemacht werden, gelangen an die für die Hauptsache zuständige Kammer und werden auf den Turnus angerechnet. Der Ersten und der Kammer des Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts werden keine Klagen auf Entschädigung wegen unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens zugeteilt. Sie sind in diesen Verfahren ferner als Stellvertreterin oder Stellvertreter und weitere Vertretung des oder der Vorsitzenden ausgeschlossen.

4. Beschwerden nach § 68 GKG und § 33 Abs. 3 RVG werden unabhängig von einer anderen Zuständigkeit der Ersten Kammer unter Anrechnung auf den Turnus zugeteilt. Die Regelung C 2 gilt entsprechend.
5. Sofern eine Berufung oder Beschwerde im Beschlussverfahren nach mündlicher Verhandlung unter dem Vorsitz des/der nach der Regelung B 1 zur Vertretung bestimmten Vorsitzenden erledigt oder über eine Beschwerde in sonstigen Verfahren durch Beschluss des/der zur Vertretung bestimmten Vorsitzenden entschieden wird, wird die Kammer dieses/dieser Vorsitzenden beim nächsten Turnus nicht berücksichtigt und die Kammer des/der vertretenen Vorsitzenden zusätzlich belastet.
6. Gehen mehrere Sachen am selben Tag ein, so werden sie nach der alphabetischen Reihenfolge verteilt. Dabei ist grundsätzlich maßgebend die Bezeichnung des Beklagten oder Antragsgegners im Rubrum der angefochtenen Entscheidung, in Beschwerdeverfahren nach den § 2 a Abs. 1 Nr. 1 bis 6, § 100 Abs. 2 ArbGG der Name des Betriebes oder Unternehmens. In Fällen, in denen eine Klage oder ein Antrag beim Landesarbeitsgericht als erste Instanz eingereicht wird, ist die Bezeichnung des Beklagten oder des Antrags-

gegners in der Klage oder Antragsschrift maßgebend, in Beschlussverfahren der Name des Betriebes oder Unternehmens. Sofern jedoch bei am selben Tag eingehenden Sachen die Parteibezeichnung des Beklagten, Antragsgegners oder Betriebes/Unternehmens dieselbe ist, richtet sich die alphabetische Reihenfolge nach der Parteibezeichnung des Klägers oder Antragstellers. Wenn die Parteien denselben Familiennamen haben, entscheiden die Vornamen.

7. Gehen am selben Tag mehrere Sachen zwischen denselben Parteien oder Beteiligten ein, so werden sie nach der ziffernmäßigen Reihenfolge des erstinstanzlichen Aktenzeichens zugeteilt, wobei die erstinstanzliche Kammerbezeichnung außer Betracht bleibt.
8. Bereits im Zeitpunkt ihres Eingangs werden verteilt
 - a) verfahrenseinleitende Anträge in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren,
 - b) Berufungen und Beschwerden, die mit einem Antrag auf Einstellung der Zwangsvollstreckung verbunden sind,
 - c) Berufungen und Beschwerden gegen die Instanz beendende Urteile und Beschlüsse in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren, wenn die Berufungs- oder Beschwerdeschrift die Begründung für die Berufung oder Beschwerde enthält,
 - d) Beschwerden gegen Beschlüsse in Arrest- und einstweiligen Verfügungsverfahren über die Zulässigkeit des Rechtswegs oder der Verfahrensart,
 - e) Beschwerden gegen Beschlüsse des Arbeitsgerichts, mit denen ein Antrag auf Erlass eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen oder als unzulässig verworfen

worden ist, wenn die Beschwerdeschrift die Begründung für die Beschwerde enthält.

9. In Fällen, in denen sich aus der Rechtsmittelschrift oder den Anlagen hierzu der für die Verteilung maßgebende Name der Parteien oder Beteiligten nicht ergibt, nimmt die Sache an der turnusmäßigen Verteilung erst mit Ablauf des Tages teil, an dem die hierfür notwendigen Angaben der Geschäftsstelle bekannt werden (z. B. durch Eingänge der Gerichtsakten).
10. Bei der alphabetischen Reihenfolge sind die nachstehenden Grundsätze maßgebend:
 - a) Handelt es sich um eine natürliche Person, so ist der Familienname maßgebend: Dabei bleiben Adelsbezeichnungen und Vorsatzwörter „von“ oder „von der“ unberücksichtigt.
 - b) Handelt es sich um eine in das Handelsregister eingetragene Firma, so ist der erste Familienname maßgebend, der in der Firma vorkommt. Die Regelung C 10 a Satz 2 gilt auch hier. Enthält die Firma keine solchen Namen, so ist das erste Wort maßgebend mit Ausnahme von Artikeln und Fürwörtern.
 - c) Handelt es sich um einen rechtsfähigen oder nicht rechtsfähigen Verein, eine Stiftung oder eine sonstige Rechtsperson des privaten Rechts und ist die Regelung C 10 b nicht anwendbar, so ist das erste Hauptwort maßgebend.
 - d) Handelt es sich um eine Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts, so ist das erste Wort maßgebend mit Ausnahme von Artikeln und Fremdwörtern.
 - e) Die Umlaute Ä, Ö und Ü sind wie Ae, Oe und Ue, der Buchstabe ß ist wie ss zu lesen. I und J gelten als zwei verschiedene Buchstaben.

- f) Bei der Anwendung der Regelungen C 10 b bis d bleiben folgende Bezeichnungen außer Betracht, sofern sie nicht als Bestandteile eines zusammengesetzten Wortes gebraucht sind: Aktiengesellschaft, Anstalt, Direktion, Gaststätte, Gemeinde, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft, Handlung, Innung, Kirchengemeinde, Kommanditgesellschaft, Konsumgenossenschaft, Korporation, Krankenkasse, Stiftung, Verein, Verband, Zentrale und ähnliches.
- g) Bei den Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, den staatlichen Eigenbetrieben sowie den Unternehmen, Stiftungen und Vereinen unter staatlicher Einflussnahme bleibt das Wort „Hamburger“ oder „Hamburgische“ außer Betracht.

Bei Verfahren gegen die Freie und Hansestadt Hamburg ist der Name der Behörde oder des Amtes maßgebend, der in der Klageschrift oder dem Antrag aufgeführt wird. Die Wörter „Amt“, „Behörde“, „Bezirksamt“ und „für“ werden dabei nicht berücksichtigt.

Die Zuständigkeit wird nicht dadurch berührt, dass das Personalamt die Prozessführung an sich zieht.

- h) Richtet sich das Verfahren gegen mehrere, so ist der dem Alphabet nach Erste maßgebend. Sind neben einer Firma der oder die Inhaber benannt worden, so ist nur die Firma maßgebend. Entsprechendes gilt, wenn neben einem nicht rechtsfähigen Verein seine Mitglieder aufgeführt werden. Richtet sich das Verfahren gegen einen Insolvenzverwalter, so ist der Name des Insolvenzschuldners, richtet es sich gegen einen Zwangsverwalter (Sequester), so ist der Name des Schuldners maßgebend.

Bei Sachen gegen Streitgenossen ist der Name des nach dem Alphabet ersten Beklagten im Passivrubrum der ersten Parteischrift erster Instanz entscheidend. Das gilt auch dann, wenn die Sache nur gegen einzelne der Streitgenossen weiterverfolgt wird.

11. Sämtliche in einer Rechtssache anhängig werdende Verfahren (Berufungen und Beschwerden) werden unter Anrechnung auf den Turnus von derjenigen Kammer bearbeitet, bei der das erste Verfahren anhängig geworden ist oder anhängig war.
12. Wird eine Rechtssache durch eine Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts zurückverwiesen, so ist die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat, wobei eine Anrechnung auf den Turnus stattfindet. Bei einer Zurückverweisung nach § 72 b Abs. 5 ArbGG findet keine Anrechnung auf den Turnus statt. Dies gilt nicht, wenn die Sache an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen wird.

Für zurückverwiesene Sachen der 33. Kammer ist die Zweite Kammer zuständig. Bei einer Zurückverweisung an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts ist die Zweite Kammer bei der Verteilung auszulassen.

13. Wird der Rechtsstreit an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, wird er unter Auslassung der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem jeweiligen Turnus an der Reihe ist.
14. Gelangt eine vom Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht zurückverwiesene Rechtssache erneut an das Landesarbeitsgericht, so ist die Kammer zuständig, die früher in der Sache entschieden hat.
15. Für Wiederaufnahmeverfahren ist unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer zuständig, deren Entscheidung angegriffen wird. Das gleiche gilt, soweit in einem neuen Verfahren aus den § 767 ZPO, § 826 BGB gegen eine rechtskräftige Entscheidung vorgegangen wird. Diese Kammer ist auch zuständig, soweit in einem neuen Verfahren aus den § 767 ZPO, § 826 BGB gegen eine rechtskräftige Entscheidung vorgegangen wird, die in einem Rechtsstreit ergangen ist, in dem die Kammer eine Entscheidung getroffen hat.

16. Verfahren, die lediglich nach den Vorschriften der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen erhalten, werden von der bislang zuständigen Kammer weiterbearbeitet und nicht auf den Turnus angerechnet.
17. Bei Verwerfung und Rücknahme eines Rechtsmittels und seiner erneuten Einlegung findet eine neue Anrechnung auf den Turnus nicht statt. Die Sache gelangt an dieselbe Kammer, bei der die verworfene oder zurückgenommene Sache anhängig gewesen ist.
18. Ist ein Verfahren wegen einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes im Rechtsmittelweg an eine Kammer gelangt, so ist diese auch für das Hauptsacheverfahren zuständig. Beide Verfahren werden auf den Turnus angerechnet.
19. Die Regelung in vorstehender Ziffer 18 gilt auch für einstweilige Verfügungsverfahren auf vorläufige Weiterbeschäftigung bzw. Entbindung hiervon nach § 102 Abs. 3 und 5 BetrVG.
20. Mehrere Verfahren können nur bei der Kammer verbunden werden, der das erste Verfahren zugeteilt worden ist.
21. Wird in mehreren Verfahren über Rechte und Pflichten aus demselben Arbeitsverhältnis gestritten oder über das Bestehen, das Nichtbestehen oder die Beendigung desselben Arbeitsverhältnisses, so ist für das zweite und die weiteren Verfahren dieser Art diejenige Kammer zuständig, an die das vorausgegangene Verfahren gelangt. Das gilt auch dann, wenn dieses Verfahren inzwischen beendet ist. Um dasselbe Arbeitsverhältnis im Sinne dieser Bestimmung handelt es sich auch dann, wenn nach der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses dessen Parteien ein neues Arbeitsverhältnis miteinander eingegangen sind. Arbeitsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind auch sonstige Dienstverhältnisse. Zu den vorstehend genannten Verfahren gehören auch Beschwerden in Beschlussverfahren, sofern sie ein bestimmtes Arbeitsverhältnis betreffen, mit Ausnahme von Verfahren nach § 126 InsO.

Der vorstehende Absatz gilt entsprechend für Verfahren gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 ArbGG, sofern dieselben Arbeitnehmer Partei sind, sowie für mehrere Verfahren, die eine Partei wegen Diskriminierung nach dem AGG gegen dieselbe beklagte Partei richtet.

22. Sind in einem Verfahren mehrere Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen Kläger bzw. Klägerinnen oder Beklagte oder sind in einem Beschlussverfahren mehrere Arbeitsverhältnisse betroffen, wird die Sache in dem jeweiligen Turnus ohne Berücksichtigung einer Sonderzuständigkeit verteilt.
23. Wird in verschiedenen Verfahren darüber gestritten,
 - a) ob derselbe Arbeitnehmer oder dieselbe Arbeitnehmerin leitender Angestellter oder leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist,
 - b) ob die Voraussetzungen für eine Arbeitsbefreiung desselben Betriebsratsmitgliedes im Sinne von § 37 Abs. 2 BetrVG oder § 38 BetrVG gegeben sind,
 - c) ob betriebsbedingte Gründe für die Durchführung derselben Betriebsratsaufgaben außerhalb der Arbeitszeit gemäß § 37 Abs. 3 BetrVG vorliegen,
 - d) ob dieselbe Bildungsveranstaltung für Betriebsratsmitglieder erforderliche Kenntnisse im Sinne von § 37 Abs. 6 BetrVG vermittelt,
 - e) ob eine Genehmigung der obersten Behörde eines Landes für dieselbe Schulungs- und Bildungsveranstaltung im Sinne von § 37 Abs. 7 BetrVG vorliegt,
 - f) in welchem Umfang dasselbe Betriebsratsmitglied einen Anspruch auf bezahlte Freistellung für die Teilnahme an bestimmten Schulungs- und Bildungsveranstaltungen hat,

- g) ob für dieselbe Angelegenheit ein Vorsitzender/eine Vorsitzende für eine Einigungsstelle zu bestellen ist und/oder ob für dieselbe Angelegenheit die Zuständigkeit einer Einigungsstelle gegeben ist und/ob in derselben Angelegenheit eine Entscheidung der Einigungsstelle anfechtbar oder rechtsunwirksam ist, sofern ausschließlich über die Anfechtbarkeit oder Rechtsunwirksamkeit gestritten wird,
- h) ob die Durchführung derselben Betriebsrats-, Schwerbehindertenvertretungs- oder Aufsichtsratswahl ordnungsgemäß ist bzw. war,

so ist für die Verfahren der gleichen Fallgruppe die Kammer zuständig, an die das erste Verfahren gelangt. Dies gilt unabhängig davon, ob im Urteilsverfahren oder im Beschlussverfahren gestritten wird.

- 24. Macht ein Betriebsrat oder sein Verfahrensbevollmächtigter die Erstattung von Anwaltskosten geltend, die aufgrund eines Verfahrens entstanden sind, bei dem der Betriebsrat Beteiligter war, so ist die Kammer zuständig, der das Verfahren zugeteilt wurde.
- 25. Jede vom Turnus unabhängig vorzunehmende Zuteilung ist auf den Turnus anzurechnen.
- 26. Jede Abgabe einer Sache an eine andere Kammer, gleichgültig aus welchem Grunde, hat zur Folge, dass die übernehmende Kammer beim nächsten Turnus nicht, die abgebende Kammer doppelt zu berücksichtigen ist.
- 27. Im Falle der Prozessverbindung gemäß § 147 ZPO ist die abgebende Kammer jedoch nicht doppelt zu berücksichtigen; die übernehmende Kammer wird höchstens dreimal nicht berücksichtigt, wenn mehrere Sachen mit einer anderen Sache verbunden werden.
- 28. Bei einer erfolgreichen Ablehnung oder Selbstablehnung eines Vorsitzenden/einer Vorsitzenden wird die Kammer des oder der stellvertretenden Vor-

sitzenden beim nächsten Turnus nicht, die Kammer des oder der abgelehnten Vorsitzenden doppelt berücksichtigt.

29. Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende gemäß § 41 ZPO von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, so ist nicht seine/ihre Kammer, sondern unter Anrechnung auf den Turnus die seines/ihrer Stellvertreters, seiner/ihrer Stellvertreterin zuständig. Dies gilt entsprechend, wenn ein Vorsitzender/eine Vorsitzende in einer Sache einen Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit als Schiedsrichter, Schlichter, Mitglied einer Vermittlungs- oder Einigungsstelle gestellt hat.

30. Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende durch Beschluss des Arbeitsgerichts nach § 100 ArbGG zum Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt worden, so ist seine/ihre Kammer für eine Beschwerde gegen diesen Beschluss nicht zuständig. Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende rechtskräftig zum/zur Vorsitzenden einer Einigungsstelle bestellt oder hat er/sie hierfür bei der Justizbehörde eine Nebentätigkeit angezeigt, so ist seine/ihre Kammer nicht für solche später beim Landesarbeitsgericht anhängig werdenden Beschlussverfahren zuständig, in denen der Betriebsrat oder der Arbeitgeber über die Berechtigung des Betriebsrats oder des Arbeitgebers zur Anrufung dieser Einigungsstelle oder über deren Entscheidungsbefugnis streiten. Das gilt unabhängig von der Verfahrensart ebenfalls, wenn die von einer Einigungsstelle getroffene Regelung auf ihre Rechtswirksamkeit überprüft werden soll oder die von einer Einigungsstelle getroffene Regelung auszulegen oder anzuwenden ist und der/die Vorsitzende der im Turnus zuständig werdenden Kammer als Vorsitzender/Vorsitzende dieser Einigungsstelle tätig geworden ist. Das gilt entsprechend bei der Auslegung oder Anwendung eines Tarifvertrages, der in einer Tarifschlichtung zustande gekommen ist, bei der der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Tarifschlichtung geleitet hat. In den vorgenannten Fällen ist die Sache unter Auslassung der Kammer des/der Vorsitzenden der Einigungsstelle im jeweiligen Turnus unter Anrechnung auf diesen zu verteilen.

31. Wird eine Vorsitzende/ein Vorsitzender als Güterichter/-richterin tätig, wird ihrer/seiner Kammer im Turnus „Berufungen“ für je zwei Güteverfahren eine Sache gutgeschrieben. Die Gutschrift erfolgt am 1. Arbeitstag nach der ersten Sitzung in dem zweiten Güteverfahren.

Wäre für eine Sache, in der eine Vorsitzende/ein Vorsitzender als Güterichter/-richterin tätig gewesen ist, die Kammer dieser/dieses Vorsitzenden zuständig, so ist für diese Sache unter Anrechnung auf den Turnus die Kammer des/der nach der Geschäftsverteilung berufenen Stellvertreters/Stellvertreterin zuständig.

Ist ein Vorsitzender/eine Vorsitzende als Güterichter oder Güterichterin in einer Sache tätig gewesen, ist er oder sie für diese Sache abweichend von der Regelung B 1 nicht an erster und auch nicht an weiterer Position Stellvertreter oder Stellvertreterin des oder der Vorsitzenden der Kammer, der die Sache zugeteilt worden ist.

32. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für Anträge auf Bewilligung der Prozesskostenhilfe.
33. Die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/Richterinnen, soweit sie durch die Geschäftsverteilung einer Kammer des Landesarbeitsgerichts zuzuweisen sind, werden der Achten Kammer zugeteilt. Der Vorsitzende wird durch die übrigen Vorsitzenden in der Reihenfolge der Kammern vertreten.
34. Für Verfahren nach § 10 RPfIG ist die Erste Kammer zuständig.
35. Im Falle der Dienstunfähigkeit von Vorsitzenden, eines Zusatzurlaubs im Sinne von § 208 SGB IX, einer als beihilfefähig anerkannten Kur oder eines Sonderurlaubs gemäß Nr. 5 Buchst. e der Richtlinien für die Bewilligung von Sonderurlaub für Beamtinnen und Beamte und Richterinnen und Richter (HmbSUrIR) nimmt seine/ihre Kammer ab dem Beginn der Dienstunfähigkeit, des Zusatzurlaubs bzw. des Sonderurlaubs nicht mehr am Turnus teil. Ausgenommen sind hiervon die Zuteilungen nach den Regelungen C 11, C 12

und C 21. Mit Beginn der Dienstfähigkeit bzw. ab dem Ende des Zusatzurlaubs/Sonderurlaubs des/der Vorsitzenden nimmt die Kammer wieder am Turnus teil.

D. Allgemeine Richtlinien

1. Die Turnusse aus dem Vorjahr werden fortgesetzt.
2. Ist eine Sache turnusgemäß oder unter Anrechnung auf den Turnus an eine Kammer gelangt, die nach der Geschäftsverteilung nicht zuständig ist, so ist sie an die am Tage ihres Eingangs auf der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts nach dem Turnus zuständige Kammer abzugeben. Die Zuteilung einer anderen, bis zu diesem Zeitpunkt bereits turnusgemäß verteilten Sache bleibt unberührt. Dies gilt auch für den Fall, dass eine Sache am Tage ihres Eingangs in der Geschäftsstelle des Landesarbeitsgerichts nicht zur turnusmäßigen Verteilung gelangt ist.
3. Nach dem ersten Termin zur mündlichen Verhandlung ist eine Abgabe ausgeschlossen. Dasselbe gilt im Falle des § 128 Abs. 2 ZPO von dem Zeitpunkt an, in dem die Parteien ihre Zustimmung zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt haben.
4. Bei Zweifeln über die Auslegung und Anwendung der Geschäftsverteilung entscheidet das Präsidium.

Hamburg, den 9. Dezember 2019

(Dr. Nause)
Präsident
des Landesarbeitsgerichts

(Voßkühler)
Vizepräsidentin
des Landesarbeitsgerichts

(Rath)
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

(Arndt)
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht

(Dr. Skuderis-Witt)
Vorsitzende Richterin
am Landesarbeitsgericht